

TRAVEL IUS

Ausgabe 4, 3. April 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

6. Eigene Internetseite und Unlauterer Wettbewerb

Auf den 1. April 2012 ist das revidierte Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb in Kraft getreten.

Für alle, die eine Webseite betreiben, ist Art. 3 Buchstabe s UWG von Bedeutung:

Jede Internetseite muss über ein Impressum verfügen, in welchem die Identität des Webseitenbetreibers, seine Kontaktadresse und die E-Mail-Adresse angegeben werden.

Können über die Internetseite auch Leistungen wie Reisen usw. gebucht werden, muss auf die einzelnen Schritte zum Vertragsabschluss hingewiesen werden. Und bevor der Vertrag abgeschlossen wird, dem Reisenden die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Buchung nochmals durchzusehen, um allfällige Eingabefehler zu korrigieren.

Hat der Kunde seine Anmeldung abgeschickt, ist deren Erhalt unverzüglich auf elektronischem Weg zu bestätigen.

Diese Verpflichtungen sollten nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Deren Missachtung kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu CHF 1'080'000 bestraft werden.

Wer seine Internetseite auf das Ausland ausrichtet, z.B. Incoming-Agenturen, die sich an deutsche Reisende richten, müssen die Impressumspflichten des Ziellandes beachten. Diese können erheblich strenger als die Schweizerischen sein. So sind in der EU mindestens die Handelsregisternummer und die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer anzugeben (und je nach Land weitere Angaben zu machen).

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
